

Teilnahmebedingungen für das Tuurio Founding Partner Program

Tuurio GmbH · Founding Partner Program

Dokumentkennung: founding-partner-terms-v1

Version: 1.0

Stand: 28. August 2026

Diese Teilnahmebedingungen gelten zwischen der

Tuurio GmbH

Muehlenstr. 8a

14167 Berlin

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 180639,

vertreten durch die Geschäftsführer Marcus Jueptner und Daniel Kraus,

USt-IdNr. DE305850010

E-Mail: info@tuurio.com

– nachfolgend „*Tuurio*“ –

und dem von Tuurio zugelassenen Unternehmen oder selbstständig tätigen Partner

– nachfolgend „*Partner*“ –.

Tuurio betreibt das Founding Partner Program als Channel- und Implementation-Partnerprogramm. Der Partner kann Kunden an Tuurio heranführen, bei deren Integration unterstützen und unter den nachfolgenden Voraussetzungen eine Umsatzbeteiligung erhalten.

Das Programm ist kein gewöhnliches Affiliate-, Reseller- oder Bonusprogramm. Eine Umsatzbeteiligung entsteht weder durch einen bloßen Signup noch allein durch die Verwendung eines Referral-Codes oder die technische Aktivierung eines Kunden.

Begriffsbestimmungen

Für diese Teilnahmebedingungen gelten folgende Definitionen:

1. **„Programm“** bezeichnet das Tuurio Founding Partner Program.
2. **„Partnerorganisation“** bezeichnet die von Tuurio geprüfte und zugelassene rechtliche oder wirtschaftlich selbstständig tätige Einheit des Partners.
3. **„Partnerkonto“** bezeichnet den von Tuurio für die Partnerorganisation freigeschalteten Programmmzugang.
4. **„Kunde“ oder „Kundenorganisation“** bezeichnet ein von der Partnerorganisation unabhängiges Unternehmen, das einen eigenen Vertrag über Tuurio-Leistungen schließt oder schließen soll.
5. **„Zuordnung“** bezeichnet die von Kunde und Tuurio bestätigte wirtschaftliche Zuordnung einer Kundenorganisation zu einer Partnerorganisation.
6. **„Umsatzbeteiligungsvereinbarung“** bezeichnet den zu einer bestätigten Zuordnung angelegten, versionierten Datensatz, der insbesondere Beteiligungssatz, Programmdokumentversion, Umsatzrichtlinie und Beginn der wirtschaftlichen Zuordnung festhält.
7. **„Qualifizierender Umsatz“** bezeichnet ausschließlich den nach Klausel 6 berechneten Umsatz.

8. „**Paid Month**“ bezeichnet einen nach Klausel 7 abgeschlossenen positiven Leistungsmonat. Paid Months müssen nicht aufeinanderfolgen.
9. „**Umsatzrichtlinie**“ bezeichnet die versionierte Klassifizierung der qualifizierenden und ausgeschlossenen Umsatzkomponenten. Sie darf die in diesen Teilnahmebedingungen zugesagten wirtschaftlichen Grundsätze nicht nachträglich verschlechtern.
10. „**Programmdokumente**“ bezeichnet diese Teilnahmebedingungen, die jeweilige Umsatzrichtlinie sowie anwendbare Marken-, Support- und Prozessrichtlinien in der festgelegten Rangfolge.
11. „**EW**“ bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
12. „**Textform**“ bezeichnet eine lesbare und dauerhaft speicherbare Erklärung, insbesondere per E-Mail oder als herunterladbare Nachricht im Partnerportal.
13. „**Werktag**“ bezeichnet Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von Tuurio in Berlin.

1. Teilnahmeberechtigung und Aufnahme

1.1 Das Programm steht ausschließlich Unternehmen, juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und selbstständig Tätigen offen, die bei Abschluss und Durchführung der Programmteilnahme in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Verbraucher sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

1.2 Die Teilnahme ist auf Partner mit Sitz in Deutschland oder einem anderen Staat des EWR und auf Auszahlungen in Euro beschränkt.

1.3 Eine Bewerbung, ein Empfehlungscode, ein partnerbezogener Tarif oder eine vorherige Zusammenarbeit mit Tuurio begründet keinen Anspruch auf Teilnahme.

1.4 Die Teilnahme beginnt erst, wenn:

- a) Tuurio die Bewerbung genehmigt hat;
- b) eine zur Vertretung der Partnerorganisation berechnigte Person diese Teilnahmebedingungen für den Partner angenommen hat; und
- c) Tuurio das Partnerkonto aktiviert hat.

1.5 Der Partner sichert zu, dass sämtliche im Bewerbungs- und Aufnahmeprozess gemachten Angaben vollständig und richtig sind und die annehmende Person zur Vertretung des Partners berechnigt ist.

2. Stellung des Partners

2.1 Der Partner handelt als rechtlich und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen. Durch diese Teilnahmebedingungen werden weder ein Arbeitsverhältnis noch eine Gesellschaft, ein Joint Venture, ein Franchise-, Reseller- oder sonstiges Vertretungsverhältnis zwischen Tuurio und dem Partner begründet.

2.2 Der Partner entscheidet selbstständig, ob, wann und in welchem Umfang er potenzielle Kunden auf Tuurio aufmerksam macht. Es bestehen keine Exklusivität, keine Mindestaktivität, keine Verkaufsquote und keine Verpflichtung, ausschließlich oder vorrangig Produkte von Tuurio zu empfehlen. Der Partner darf für andere Anbieter tätig sein und konkurrierende Lösungen empfehlen.

2.3 Der Partner ist nicht berechnigt, im Namen von Tuurio:

- a) Verträge abzuschließen oder rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben;
- b) Preise, Rabatte, Leistungsmerkmale oder Vertragsbedingungen zu vereinbaren;
- c) Zahlungen entgegenzunehmen; oder
- d) Garantien, Zusagen oder sonstige Verpflichtungen zu übernehmen.

2.4 Verträge über die Nutzung von Tuurio-Produkten werden ausschließlich unmittelbar zwischen Tuurio und dem jeweiligen Kunden geschlossen. Tuurio entscheidet eigenständig über Annahme, Leistungsumfang, Preise und Fortführung der Kundenbeziehung.

2.5 Eigene Beratungs-, Entwicklungs-, Implementierungs- oder Supportleistungen erbringt und berechnet der Partner ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung. Tuurio wird dadurch nicht Vertragspartner dieser Leistungen.

3. Berechtigte Kunden

3.1 Ein Kunde ist für die Umsatzbeteiligung berechtigt, wenn:

- a) der Partner den Kunden nachweislich an Tuurio herangeführt hat;
- b) die Zuordnung nach dem in diesen Teilnahmebedingungen beschriebenen Verfahren bestätigt wurde; und
- c) für den Kunden eine aktive Umsatzbeteiligungsvereinbarung besteht.

3.2 Kunden, die bereits vor der erstmaligen dokumentierten Empfehlung durch den Partner entgeltliche Leistungen von Tuurio bezogen haben, sind grundsätzlich nicht berechtigt.

3.3 Ein bereits registrierter, aber noch nicht zahlender Kunde kann dem Partner regulär zugeordnet werden, wenn die Empfehlung oder Nominierung spätestens 30 Tage nach der erstmaligen Registrierung des Kunden dokumentiert wird. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Zuordnung nur nach manueller Prüfung und ausdrücklicher Bestätigung durch Tuurio möglich.

3.4 Eine Umsatzbeteiligung gilt niemals rückwirkend für Umsätze, die vor dem von Tuurio bestätigten Beginn der Zuordnung entstanden sind.

3.5 Empfehlungen des eigenen Unternehmens, verbundener Unternehmen oder wirtschaftlich nahestehender Personen sind nicht automatisch berechtigt. Sie bedürfen einer vorherigen Prüfung und ausdrücklichen Freigabe durch Tuurio.

3.6 Die bloße Verwendung eines Empfehlungslinks oder Empfehlungscode begründet noch keinen Anspruch auf Zuordnung oder Umsatzbeteiligung.

4. Zuordnung eines Kunden

4.1 Eine mögliche Zuordnung kann insbesondere durch:

- a) die Verwendung eines dem Partner zugewiesenen Empfehlungscode;
- b) eine vorab dokumentierte Nominierung durch den Partner; oder
- c) die Benennung des Partners durch den Kunden

eingeleitet werden.

4.2 Die mögliche Zuordnung stellt zunächst nur einen offenen Zuordnungsantrag dar. Sie begründet noch keinen Anspruch auf Umsatzbeteiligung.

4.3 Die Zuordnung wird erst wirksam, nachdem:

- a) eine vertretungs- oder entscheidungsberechtigte Person des Kunden sie bestätigt hat;
- b) keine vorrangige bestätigte Zuordnung zu einem anderen Partner besteht; und
- c) Tuurio die Berechtigung bestätigt hat.

4.4 Für jede Kundenorganisation kann grundsätzlich nur ein Partner gleichzeitig die wirtschaftliche Zuordnung im Rahmen des Programms erhalten.

4.5 Erheben mehrere Partner Anspruch auf denselben Kunden, wird die Zuordnung bis zur Klärung ausgesetzt. Währenddessen entsteht keine auszahlbare Umsatzbeteiligung. Tuurio darf Nachweise anfordern und entscheidet anhand der dokumentierten Kontakt-, Empfehlungs- und Kundenbestätigungsdaten.

4.6 Tuurio legt konkurrierenden Partnern weder die Identität des jeweils anderen Partners noch dessen vertrauliche Nachweise offen, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht.

4.7 Eine bestätigte Zuordnung darf nur wegen eines dokumentierten Fehlers oder fehlender ursprünglicher Berechtigung aufgehoben oder korrigiert werden. Das Gleiche gilt bei Täuschung, Betrug oder einem sonstigen wesentlichen schuldhaften Verstoß nur, soweit der betreffende Grund unmittelbar die Berechtigung, Entstehung oder ordnungsgemäße Durchführung dieser Zuordnung betrifft. Ein Wechsel der Implementierungs- oder Supportbeziehung allein genügt nicht. Die Entscheidung und ihr Grund werden dokumentiert.

4.8 Technische Indizien wie Cookies, URL-Parameter oder Empfehlungscode sind Nachweise für den Kontaktweg, ersetzen aber nicht die erforderliche Kundenbestätigung.

5. Kundenbeziehung und Partnerwechsel

5.1 Der Kunde bleibt rechtlich und organisatorisch unabhängig. Die Zuordnung zu einem Partner überträgt dem Partner weder Eigentum noch Kontrolle über die Kundenorganisation, deren Benutzerkonten, Daten, Verträge oder Abrechnung.

5.2 Der Partner erhält keine automatischen Administratorrechte. Zugriffe auf Systeme oder Daten des Kunden bedürfen einer gesonderten, zweckgebundenen und widerruflichen Berechtigung.

5.3 Der Kunde kann die Implementierungs- oder Supportbeziehung mit dem Partner jederzeit beenden oder einen anderen Dienstleister beauftragen. Mit Beendigung der Beziehung enden die daraus abgeleiteten Zugriffsrechte und die vorrangige Supportzuordnung.

5.4 Die Beendigung oder der Wechsel der laufenden Implementierungs- oder Supportbeziehung überträgt die bereits bestätigte wirtschaftliche Zuordnung nicht automatisch auf einen anderen Partner.

5.5 Sofern die Zuordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist, bleibt die Umsatzbeteiligung des ursprünglich zugeordneten Partners für die verbleibenden berechtigten Paid Months bestehen. Dies gilt nicht, wenn Tuurio die Zuordnung wegen fehlender ursprünglicher Berechtigung oder wegen eines nach Klausel 17.8 unmittelbar zuordnungsrelevanten Betrugs, einer solchen vorsätzlichen Täuschung oder eines solchen wesentlichen schuldhaften Verstoßes des Partners wirksam aufhebt.

5.6 Bereits ordnungsgemäß entstandene und bestätigte Ansprüche bleiben von einem gewöhnlichen Partnerwechsel unberührt. Rückabwicklungen, Erstattungen und sonstige Korrekturen nach diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten.

6. Umsatzbeteiligung und qualifizierender Umsatz

6.1 Der Partner erhält für die ersten zwölf Paid Months eines berechtigten Kunden eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 100 % des qualifizierenden Umsatzes dieses Kunden.

6.2 Als qualifizierender Umsatz gelten die Tuurio tatsächlich zugeflossenen und dem jeweiligen Leistungszeitraum zugeordneten Nettoerlöse aus wiederkehrenden, von Tuurio selbst erbrachten Software- und Plattformleistungen. Dazu können insbesondere gehören:

- a) Tuurio-Abonnementgebühren;
- b) nutzungs- oder MAU-basierte Tuurio-Gebühren;
- c) wiederkehrende Tuurio-Add-ons;
- d) Enterprise SSO;
- e) SCIM;
- f) Audit-Retention; und
- g) weitere von Tuurio ausdrücklich als qualifizierend eingestufte wiederkehrende Softwareleistungen.

6.3 Nicht zum qualifizierenden Umsatz gehören insbesondere:

- a) Umsatzsteuer und sonstige Steuern oder Abgaben;
- b) SMS-, Provider- und andere durchlaufende Drittanbieterpositionen;
- c) unmittelbar zurechenbare fremde variable Kosten, soweit sie als eigenständige Kostenkomponente erfasst sind;
- d) Professional Services, Beratung und Schulung;
- e) individuelle Entwicklungsleistungen;
- f) einmalige Gebühren oder sonstige nicht wiederkehrende Leistungen;
- g) noch nicht vereinnahmte oder nicht endgültig zugeordnete Beträge; sowie
- h) Erstattungen, Gutschriften, Chargebacks und vergleichbare wirtschaftliche Rückabwicklungen.

6.4 Rabatte und Gutschriften reduzieren den qualifizierenden Umsatz auf den für die betreffende qualifizierende Leistung tatsächlich vereinnahmten Betrag. Kostenlose Monate oder vollständig rabattierte Leistungen erzeugen keinen qualifizierenden Umsatz.

6.5 Der Gesamtbetrag einer Rechnung ist nicht automatisch qualifizierender Umsatz. Enthält eine Rechnung unterschiedliche Leistungsbestandteile, wird jeder Bestandteil nach der in der betreffenden

Umsatzbeteiligungsvereinbarung festgehaltenen Version der Umsatzrichtlinie klassifiziert.

6.6 Nicht eindeutig klassifizierbare Beträge werden bis zur Prüfung durch Tuurio zurückgestellt und begründen bis zur abschließenden Einordnung keinen auszahlbaren Anspruch.

6.7 Allgemeine Betriebskosten von Tuurio werden nicht pauschal vom qualifizierenden Umsatz abgezogen. Ausgeschlossen werden nur die in dieser Klausel bezeichneten oder in der jeweils maßgeblichen Umsatzrichtlinie transparent ausgewiesenen Beträge.

7. Paid Months

7.1 Ein Paid Month ist ein Kalendermonat, in dem für einen berechtigten Kunden:

- a) eine aktive Umsatzbeteiligungsvereinbarung besteht;
- b) mindestens eine qualifizierende wiederkehrende Leistung von Tuurio erbracht und diesem Monat wirtschaftlich zugeordnet wurde;
- c) die zugehörige Zahlung bei Tuurio eingegangen ist;
- d) nach Rabatten, Gutschriften, Erstattungen und sonstigen bekannten Korrekturen ein positiver qualifizierender Umsatz verbleibt; und
- e) der Monat nach der vorgesehenen Prüfung abgeschlossen wurde.

7.2 Die zwölf Paid Months müssen nicht aufeinanderfolgen. Kostenlose Monate und Monate ohne positiven qualifizierenden Umsatz werden nicht mitgezählt. Die Zählung wird beim nächsten berechtigten Paid Month fortgesetzt.

7.3 Mehrere Rechnungen oder Zahlungen für denselben Leistungsmonat bilden gemeinsam nur einen Paid Month.

7.4 Vorauszahlungen und jährliche oder mehrjährige Abonnements werden entsprechend dem jeweiligen Leistungszeitraum auf die betroffenen Monate verteilt. Eine Jahreszahlung gilt daher nicht als ein einzelner sofort vollständig vergüteter Paid Month.

7.5 Teilzahlungen werden nur in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie tatsächlich bei Tuurio eingegangen und einer qualifizierenden Leistung zugeordnet worden sind.

7.6 Jeder abgeschlossene positive Paid Month erhält fortlaufend eine Nummer von 1 bis 12. Nach Abschluss des zwölften Paid Month entsteht aus späteren Umsätzen dieses Kunden keine weitere Umsatzbeteiligung im Rahmen des Programms.

7.7 Maßgeblich ist der Monat der Leistungserbringung, nicht allein das Datum der Rechnung, des Vertragsabschlusses oder des Zahlungseingangs.

8. Prüfung und Abrechnung

8.1 Ein Paid Month wird grundsätzlich frühestens 30 Kalendertage nach Ende des betreffenden Leistungsmonats abgeschlossen.

8.2 Vor dem Abschluss prüft Tuurio insbesondere:

- a) den tatsächlichen Zahlungseingang;
- b) die Klassifizierung der abgerechneten Leistungen;
- c) Rabatte, Gutschriften und Erstattungen;
- d) Chargebacks oder sonstige Zahlungsstörungen; und
- e) die korrekte zeitliche Zuordnung der Leistungen.

8.3 Tuurio darf den Prüfungszeitraum angemessen verlängern, wenn für den betreffenden Umsatz noch eine Rückerstattung, ein Zahlungsstreit, eine fehlende Abrechnungsinformation oder eine rechtliche beziehungsweise Compliance-Prüfung offen ist. Der betroffene Betrag bleibt bis zur Klärung zurückgestellt.

8.4 Nach Abschluss stellt Tuurio dem Partner eine Abrechnung bereit, aus der mindestens der Leistungsmonat, der qualifizierende Umsatz, berücksichtigte Korrekturen, die Umsatzbeteiligung und die Nummer des Paid Month hervorgehen.

8.5 Der Partner soll erkennbare Unstimmigkeiten innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bereitstellung der Abrechnung melden. Gesetzliche Ansprüche sowie die spätere Korrektur nachweislicher Berechnungs- oder Zuordnungsfehler bleiben unberührt.

8.6 Eine Abrechnung kann nachträglich durch eine nachvollziehbare Korrektur- oder Gegenbuchung berichtigt werden. Bereits bestätigte Buchungen werden nicht verdeckt verändert oder gelöscht.

9. Auszahlung

9.1 Tuurio erstellt grundsätzlich monatlich eine Abrechnung über die abgeschlossenen Paid Months und die daraus entstandene Umsatzbeteiligung.

9.2 Auszahlungen erfolgen ausschließlich in Euro per Banküberweisung auf ein vom Partner angegebenes, auf den Partner lautendes Geschäftskonto im EWR.

9.3 Der Partner stellt Tuurio auf Grundlage der freigegebenen Abrechnung eine ordnungsgemäße Rechnung im jeweils gesetzlich erforderlichen Format aus. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach Eingang einer vollständigen und prüffähigen Rechnung sowie aller erforderlichen Steuer- und Zahlungsdaten.

9.4 Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 100 Euro. Ein geringerer bestätigter Saldo wird ohne Verfall auf die folgenden Abrechnungsperioden vorgetragen.

9.5 Nach Beendigung der Programmteilnahme oder Abschluss des zwölften Paid Month wird auch ein verbleibender positiver Saldo unter 100 Euro mit der abschließenden Abrechnung ausgezahlt, sofern eine ordnungsgemäße Rechnung und die erforderlichen Zahlungsdaten vorliegen.

9.6 Tuurio zahlt einen fälligen Betrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, soweit keine begründete Prüfung, Korrektur oder gesetzliche Zurückhaltung erforderlich ist.

9.7 Die ausgewiesene Umsatzbeteiligung versteht sich zuzüglich einer gegebenenfalls gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Reverse-Charge-Verfahren, Steuerbefreiungen und sonstige steuerliche Besonderheiten werden nach den jeweils anwendbaren Vorschriften behandelt.

9.8 Der Partner ist für die Richtigkeit und Aktualität seiner Unternehmens-, Steuer- und Bankdaten verantwortlich. Tuurio darf eine Auszahlung bis zur Klärung unvollständiger oder widersprüchlicher Angaben zurückhalten.

9.9 Tuurio trägt die eigenen Kosten der ausgehenden Überweisung. Kosten der Empfängerbank oder einer vom Partner veranlassten Kontoumrechnung trägt der Partner.

10. Erstattungen, Chargebacks und Korrekturen

10.1 Wird qualifizierender Umsatz nachträglich ganz oder teilweise erstattet, gutgeschrieben, zurückgebucht oder anderweitig wirtschaftlich rückgängig gemacht, wird auch die darauf beruhende Umsatzbeteiligung entsprechend korrigiert.

10.2 Erfolgt die Korrektur vor der Auszahlung, reduziert sie den auszahlenden Betrag der betreffenden oder einer späteren Abrechnung.

10.3 Erfolgt die Korrektur nach der Auszahlung, entsteht in entsprechender Höhe ein negativer Partnersaldo. Tuurio darf diesen mit späteren fälligen Umsatzbeteiligungen verrechnen.

10.4 Reichen spätere Umsatzbeteiligungen zur Verrechnung nicht aus oder endet die Programmteilnahme, ist der verbleibende negative Saldo innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer nachvollziehbaren Korrekturabrechnung an Tuurio zurückzuzahlen.

10.5 Eine Korrektur darf für einen bestimmten Umsatz niemals höher sein als die Umsatzbeteiligung, die der Partner für genau diesen Umsatz tatsächlich erhalten hat. Zusätzliche Chargeback-, Provider- oder Bearbeitungsgebühren sowie Vertragsstrafen werden dem Partner nicht auferlegt.

10.6 Weitergehende Ansprüche wegen vorsätzlicher Täuschung, Betrugs oder einer sonstigen vorsätzlichen Pflichtverletzung des Partners bleiben unberührt.

10.7 Nachträgliche Korrekturen verändern die bereits vergebenen Nummern der Paid Months nicht. Dies gilt auch, wenn der bei seinem Abschluss positive Paid Month durch eine spätere vollständige Rückabwicklung wirtschaftlich auf null reduziert wird; der Monat wird nicht durch einen späteren Leistungsmonat ersetzt. Die Korrektur wird als gesonderte, nachvollziehbare Gegen- oder Korrekturbuchung ausgewiesen.

10.8 Der Partner kann einer Korrektur innerhalb von 30 Kalendertagen unter Angabe konkreter Gründe widersprechen. Tuurio prüft den beanstandeten Betrag und stellt die zugrunde liegenden Abrechnungsinformationen bereit, soweit dies

ohne Verletzung von Kundenrechten oder gesetzlichen Pflichten möglich ist.

11. Marketing, Kommunikation und Partnerverzeichnis

11.1 Der Partner darf seine Teilnahme am Programm öffentlich kommunizieren und potenzielle Kunden auf Tuurio aufmerksam machen. Dabei muss er eindeutig als unabhängiger Tuurio Founding Partner auftreten.

11.2 Aussagen über Tuurio, das Programm, Preise, Leistungen, Security, Datenschutz und Umsatzbeteiligung müssen richtig, aktuell und nicht irreführend sein.

11.3 Der Claim „You bring the customer. You keep the first year.“ darf nur zusammen mit einer ausreichend klaren Erläuterung verwendet werden, dass sich die Beteiligung auf 100 % des qualifizierenden Umsatzes während der ersten zwölf Paid Months gemäß diesen Teilnahmebedingungen bezieht.

11.4 Der Partner darf insbesondere nicht:

- a) sich als Mitarbeiter, Niederlassung oder bevollmächtigter Vertreter von Tuurio ausgeben;
- b) nicht freigegebene Rabatte, Preise, Funktionen oder Verfügbarkeiten zusagen;
- c) unzutreffende Security-, Compliance- oder Datenschutzgarantien abgeben;
- d) eine sichere Aufnahme, Auszahlung oder Kundenfreigabe versprechen;
- e) künstliche Verknappung oder nicht bestehende Fristen behaupten; oder
- f) falsche Bewertungen, Referenzen oder Kundenaussagen verwenden.

11.5 Der Partner ist für die Rechtmäßigkeit seiner eigenen Werbung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für erforderliche Einwilligungen, Werbewidersprüche, Kennzeichnungspflichten sowie E-Mail-, Telefon- und Direktnachrichtenwerbung.

11.6 Tuurio darf angemessene Marken- und Kommunikationsrichtlinien bereitstellen und die Korrektur oder Entfernung objektiv unrichtiger, irreführender oder rechtswidriger Aussagen verlangen.

11.7 Der Partner hat eine berechtigte Korrekturanforderung unverzüglich umzusetzen. Bei einem erheblichen oder wiederholten Verstoß darf Tuurio neue Empfehlungen und die Nutzung von Programmmaterialien vorübergehend aussetzen.

11.8 Tuurio darf den Partner während seiner aktiven Programmteilnahme öffentlich als „Tuurio Founding Partner“ oder „Listed Partner“ präsentieren.

11.9 Zu diesem Zweck räumt der Partner Tuurio für die Dauer seiner Programmteilnahme ein einfaches, räumlich unbeschränktes und unentgeltliches Recht ein, folgende bereitgestellte Geschäftsinformationen zu verwenden:

- a) Firma oder Geschäftsname;
- b) Unternehmenslogo;
- c) Link zur Unternehmenswebsite;
- d) Sitz beziehungsweise Land;
- e) öffentlich angebotene Fachgebiete und Leistungen; und
- f) den Status als Tuurio Founding Partner.

11.10 Der Partner sichert zu, zur Bereitstellung und Nutzung dieser Angaben, Kennzeichen und Logos berechtigt zu sein. Änderungen oder erforderliche Korrekturen muss er Tuurio unverzüglich mitteilen.

11.11 Tuurio entscheidet, ob, wo und in welcher Form der Partner gelistet wird. Die Programmteilnahme begründet keinen Anspruch auf eine Veröffentlichung, bestimmte Platzierung, Mindestreichweite oder Vermittlung von Kundenkontakten.

11.12 Kundenreferenzen, Kundenlogos, Testimonials, Zitate, Umsatzangaben oder ausführliche Fallstudien dürfen nur nach gesonderter Freigabe der jeweils betroffenen Partei veröffentlicht werden.

11.13 Nach Ende der Programmteilnahme entfernt Tuurio die aktive öffentliche Partnerkennzeichnung innerhalb einer angemessenen Frist. Gesetzlich erforderliche Unterlagen und eindeutig historische Veröffentlichungen dürfen erhalten bleiben, dürfen den Partner jedoch nicht weiterhin als aktiv darstellen.

12. Support und Eskalation

12.1 Der Partner übernimmt für die von ihm betreuten Kunden grundsätzlich den ersten technischen Ansprechpartner für seine eigenen Implementierungs-, Integrations-, Migrations- und Konfigurationsleistungen.

12.2 Zum Verantwortungsbereich des Partners gehören insbesondere:

- a) die Analyse des vom Partner entwickelten oder konfigurierten Kundencodes;
- b) die Unterstützung bei der ordnungsgemäßen Nutzung dokumentierter Tuurio-Schnittstellen;
- c) die Reproduktion technischer Probleme; und
- d) die Weitergabe der für eine Eskalation erforderlichen, angemessen minimierten Informationen.

12.3 Tuurio übernimmt den L2-/L3-Support für die Tuurio-Plattform. Security-, Datenschutz-, Abrechnungs-, Account- und Plattformvorfälle dürfen unmittelbar durch Tuurio bearbeitet werden.

12.4 Kunden dürfen sich jederzeit direkt an Tuurio wenden. Tuurio darf gewöhnliche Implementierungsfragen an den zuständigen Partner weiterleiten und kritische oder sensible Fälle unmittelbar selbst übernehmen.

12.5 Der Partner bearbeitet Supportanfragen mit angemessener kaufmännischer Sorgfalt. Bestimmte Reaktions- oder Lösungszeiten gelten nur, wenn sie gesondert ausdrücklich vereinbart wurden.

12.6 Kann der Partner ein Problem nicht angemessen bearbeiten oder besteht der Verdacht auf einen Security-, Datenschutz- oder schwerwiegenden Plattformvorfall, muss er den Fall unverzüglich an Tuurio eskalieren.

12.7 Die Supportrolle begründet keinen automatischen Zugriff auf Kundenkonten oder Kundendaten. Jeder Zugriff muss gesondert autorisiert, zweckgebunden, auf das erforderliche Maß beschränkt und widerruflich sein.

12.8 Der Partner darf Kunden nicht zur Weitergabe von Passwörtern, Zugangstokens, privaten Schlüsseln, TOTP-Geheimnissen oder vergleichbaren Authentifizierungsdaten auffordern. Personenbezogene Daten und sonstige vertrauliche Informationen dürfen nur über freigegebene Wege und nur im erforderlichen Umfang verarbeitet oder weitergegeben werden.

12.9 Tuurio darf einen Fall jederzeit übernehmen, Zugriffe beschränken oder die Supportzuordnung aussetzen, wenn dies zum Schutz des Kunden, der Plattform oder betroffener Personen erforderlich ist.

13. Datenschutz und Informationssicherheit

13.1 Beide Parteien halten die jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze ein und verarbeiten personenbezogene Daten nur für rechtmäßige, festgelegte und erforderliche Zwecke.

13.2 Die Teilnahme am Programm begründet für sich allein weder eine gemeinsame Verantwortlichkeit noch ein Auftragsverhältnis zwischen Tuurio und dem Partner.

13.3 Soweit der Partner personenbezogene Daten im Auftrag eines Kunden verarbeitet, muss er die hierfür erforderlichen Vereinbarungen unmittelbar mit dem Kunden abschließen. Dies gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

13.4 Der Partner ist nicht allein aufgrund seiner Programmteilnahme Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter von Tuurio. Eine solche Rolle bedarf einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.

13.5 Tuurio stellt dem Partner nur die Kunden-, Support- und Abrechnungsinformationen bereit, die für die jeweils autorisierte Tätigkeit erforderlich sind. Der Partner darf diese Informationen nicht für andere Kunden, eigene Werbung, Profilbildung, KI-Training oder sonstige programmunabhängige Zwecke verwenden.

13.6 Der Partner trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der ihm zugänglichen Daten und Systeme. Dazu gehören insbesondere geeignete Zugriffsbeschränkungen, sichere Authentisierung, aktuelle Systeme, vertrauliche Übertragungswege und die Verpflichtung der eingesetzten Personen auf Vertraulichkeit.

13.7 Der Partner informiert Tuurio unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, über einen tatsächlichen oder vermuteten Sicherheits- oder Datenschutzvorfall, der:

- a) Tuurio-Systeme oder Zugangsdaten betrifft;
- b) im Rahmen des Programms zugänglich gewordene Kundeninformationen betrifft; oder
- c) Auswirkungen auf einen gemeinsamen Kunden oder die Tuurio-Plattform haben kann.

13.8 Die Meldung muss alle zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen enthalten. Fehlende Informationen sind ohne unangemessene Verzögerung nachzureichen. Der Partner unterstützt Tuurio und den betroffenen Kunden bei Untersuchung, Eindämmung und Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten.

13.9 Nach Ende einer Berechtigung muss der Partner die dadurch erlangten Daten löschen oder zurückgeben, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden entgegensteht.

14. Vertraulichkeit

14.1 Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlichen geschäftlichen, technischen, finanziellen, organisatorischen oder sicherheitsbezogenen Informationen, die einer Partei im Zusammenhang mit dem Programm zugänglich werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Produkt-Roadmaps und nicht veröffentlichte Funktionen;
- b) technische Architektur und Sicherheitsinformationen;
- c) nicht öffentliche Preise und Kalkulationen;
- d) Kunden-, Zuordnungs- und Konfliktnachweise;
- e) Supportinhalte und Abrechnungen; sowie
- f) als vertraulich bezeichnete oder ihrer Natur nach erkennbar vertrauliche Informationen.

14.2 Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, die die empfangende Partei nachweislich:

- a) bereits rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht kannte;
- b) unabhängig entwickelt hat;
- c) rechtmäßig von einem berechtigten Dritten erhalten hat; oder
- d) ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt geworden sind.

14.3 Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen ausschließlich zur Durchführung des Programms und der jeweiligen Kundenbeziehung verwenden und nicht unbefugt offenlegen.

14.4 Eine Weitergabe ist nur an Beschäftigte und beauftragte Personen zulässig, die die Informationen für den vorgesehenen Zweck benötigen und mindestens gleichwertig zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

14.5 Muss eine Partei Informationen aufgrund eines Gesetzes oder einer verbindlichen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offenlegen, informiert sie die andere Partei vorab, soweit dies rechtlich zulässig ist, und beschränkt die Offenlegung auf das erforderliche Maß.

14.6 Nach Ende des jeweiligen Verwendungszwecks sind vertrauliche Informationen auf Aufforderung zurückzugeben oder sicher zu löschen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

14.7 Die Vertraulichkeitspflicht gilt für fünf Jahre nach Ende der Programmteilnahme fort. Für Geschäftsgeheimnisse, Zugangsdaten, Sicherheitsinformationen und geschützte Kundeninformationen gilt sie so lange, wie die betreffende Information geheimhaltungsbedürftig oder gesetzlich geschützt ist.

14.8 Gesetzlich zulässige Meldungen an Behörden, Gerichte oder geschützte Hinweisgebersysteme sowie die Offenlegung zur Wahrnehmung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche werden durch diese Klausel nicht eingeschränkt.

15. Geistiges Eigentum und Markenrechte

15.1 Jede Partei behält sämtliche Rechte an ihren bereits bestehenden Marken, Namen, Softwareprodukten, Dokumentationen, Methoden, Vorlagen, Inhalten und sonstigen Schutzrechten.

15.2 Für die Dauer der aktiven Programmteilnahme erhält der Partner ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und unentgeltliches Recht, die von Tuurio freigegebenen Programmnamen, Logos und Partnerkennzeichen ausschließlich zur wahrheitsgemäßen Kommunikation seiner Teilnahme und zur Bewerbung eigener Tuurio-Integrationsleistungen zu verwenden.

15.3 Der Partner beachtet die jeweils bereitgestellten Markenrichtlinien und darf Tuurio-Kennzeichen nicht verändern, mit anderen Zeichen verschmelzen oder in einer Weise verwenden, die eine gesellschaftsrechtliche Verbindung, Vertretungsmacht oder weitergehende Zertifizierung vermuten lässt.

15.4 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Tuurio darf der Partner insbesondere nicht:

- a) Tuurio-Kennzeichen oder verwechslungsfähige Zeichen registrieren;
- b) sie als Bestandteil einer Firma, Domain, App-Bezeichnung oder eines Social-Media-Namens verwenden;
- c) Markenmeldungen oder sonstige Schutzrechte daraus ableiten; oder
- d) bezahlte Suchanzeigen auf Tuurio-Markenbegriffe schalten.

15.5 Vom Partner entwickelte Software, Konfigurationen, Vorlagen und Beratungsunterlagen verbleiben beim Partner beziehungsweise bei dessen Kunden nach Maßgabe ihrer jeweiligen Vereinbarung. Alle Rechte an der Tuurio-Plattform, ihren APIs, SDKs und Dokumentationen verbleiben bei Tuurio oder den jeweiligen Lizenzgebern.

15.6 Soweit nicht ausdrücklich geregelt, werden keine Rechte an geistigem Eigentum der jeweils anderen Partei übertragen.

15.7 Während einer Aussetzung der Programmteilnahme ruht das Recht zur aktiven Nutzung der Partnerkennzeichen. Mit Ende der Programmteilnahme endet dieses Recht. Der Partner entfernt die entsprechende Darstellung innerhalb einer angemessenen Frist aus seinen aktuellen Marketingmaterialien und digitalen Auftritten.

16. Programmintegrität und Compliance

16.1 Der Partner hält alle auf seine Tätigkeit anwendbaren Gesetze ein. Dies gilt insbesondere für Wettbewerbsrecht, Korruptionsprävention, Sanktionen, Exportkontrollen, Steuerrecht und Datenschutz.

16.2 Untersagt sind insbesondere:

- a) falsche oder künstlich erzeugte Kundenkonten;
- b) doppelte oder verschleierte Kundenorganisationen;
- c) manipulierte Empfehlungen, Zuordnungen, Zahlungen oder Erstattungen;
- d) die Unterdrückung bestehender Kunden- oder Unternehmensverbindungen;
- e) nicht offengelegte Eigenempfehlungen oder Empfehlungen verbundener Unternehmen;
- f) Absprachen zur künstlichen Erzeugung qualifizierenden Umsatzes; und
- g) die Umgehung von Programm-, Abrechnungs- oder Zugriffsbeschränkungen.

16.3 Der Partner darf Mitarbeitern, Beauftragten oder Entscheidungsträgern eines Kunden keine persönlichen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um eine Auswahlentscheidung oder Kundenbestätigung unlauter zu beeinflussen.

16.4 Der Partner darf seine ordnungsgemäß ausgezahlte Umsatzbeteiligung nach eigenem Ermessen verwenden und insbesondere eigene Implementierungs- oder Beratungsleistungen vergünstigen. Er darf dabei jedoch weder die Tuurio-Abrechnung manipulieren noch behaupten, ein solcher Vorteil werde von Tuurio gewährt.

16.5 Tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte, insbesondere gesellschaftsrechtliche, familiäre oder wirtschaftliche Verbindungen zum empfohlenen Kunden, sind vor der Bestätigung der Zuordnung offenzulegen.

16.6 Bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß darf Tuurio die betroffene Zuordnung und noch nicht ausgezahlte Beträge vorübergehend sperren, angemessene Nachweise anfordern und den Sachverhalt untersuchen.

16.7 Maßnahmen müssen sich auf den betroffenen Vorgang beschränken und dürfen nicht länger als für eine angemessene Prüfung erforderlich aufrechterhalten werden. Der Partner erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit dadurch keine Untersuchung, gesetzliche Pflicht oder berechtigten Interessen Dritter gefährdet werden.

17. Laufzeit, Sperrung und Kündigung

17.1 Die Programmteilnahme beginnt mit der Aktivierung des Partnerkontos und läuft auf unbestimmte Zeit.

17.2 Beide Parteien können die Programmteilnahme mit einer Frist von 30 Kalendertagen in Textform ordentlich kündigen.

17.3 Tuurio darf die Programmteilnahme, neue Empfehlungen, Partnerzugriffe oder noch nicht ausgezahlte Beträge vorübergehend sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen erheblichen Vertrags-, Sicherheits-, Compliance- oder Abrechnungsverstoß bestehen. Tuurio informiert den Partner über Grund und Umfang, soweit dies rechtlich und ermittlungstechnisch möglich ist.

17.4 Bei einer behebbaren Pflichtverletzung erhält der Partner grundsätzlich eine angemessene Abhilfefrist von mindestens 14 Kalendertagen.

17.5 Beide Parteien dürfen aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund für Tuurio kann insbesondere vorliegen bei:

- a) Betrug, vorsätzlicher Täuschung oder Korruption;
- b) Manipulation von Kunden, Zuordnungen, Zahlungen oder Erstattungen;
- c) erheblicher Verletzung von Datenschutz, Vertraulichkeit oder Informationssicherheit;
- d) unbefugtem Zugriff auf Kunden- oder Tuurio-Systeme;
- e) wiederholter schwerwiegender Irreführung im Marktauftritt; oder
- f) einem sonstigen erheblichen Verstoß, dessen Fortsetzung Tuurio unter Abwägung beider Interessen nicht zugemutet werden kann.

17.6 Mit Wirksamwerden der Kündigung:

- a) können keine neuen Kunden mehr zugeordnet werden;
- b) enden Partnerzugriffe, aktive Partnerkennzeichnungen und die Lizenz zur Markennutzung;
- c) werden laufende Supportfälle geordnet an den Kunden oder Tuurio übergeben; und
- d) werden offene Abrechnungen und berechtigte Korrekturen weiterhin bearbeitet.

17.7 Bei einer ordentlichen Kündigung bleiben bereits bestätigte Umsatzbeteiligungsvereinbarungen für ihre verbleibenden Paid Months bestehen. Das gilt auch, wenn Tuurio das Programm für neue Partner einstellt.

17.8 Eine außerordentliche Kündigung lässt künftige Ansprüche aus einer bestehenden Zuordnung nur entfallen, wenn der Kündigungsgrund unmittelbar die Berechtigung, Entstehung oder ordnungsgemäße Durchführung dieser Zuordnung betrifft. Die Entscheidung und ihr sachlicher Zusammenhang werden dokumentiert.

17.9 Bereits ordnungsgemäß entstandene Ansprüche bleiben zahlbar. Erstattungen, negative Salden und Ansprüche wegen einer Pflichtverletzung bleiben vorbehalten.

17.10 Eine vorübergehende Sperrung löscht keine Zuordnungen oder Buchungen. Nach Abschluss der Prüfung werden die betroffenen Vorgänge freigegeben, korrigiert oder nach Maßgabe dieser Bedingungen beendet.

18. Änderungen des Programms

18.1 Tuurio darf diese Teilnahmebedingungen und die operativen Programmregeln mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn dafür ein sachlicher Grund besteht. Sachliche Gründe sind insbesondere rechtliche, steuerliche, sicherheitsbezogene, technische oder organisatorische Änderungen.

18.2 Rein redaktionelle Änderungen, Fehlerkorrekturen und für den Partner ausschließlich vorteilhafte Änderungen können ohne erneute Zustimmung wirksam werden.

18.3 Über wesentliche Änderungen informiert Tuurio den Partner mindestens 30 Kalendertage vor ihrem geplanten Inkrafttreten. Soweit die Änderung neue oder erweiterte Pflichten begründet, muss sie für die weitere aktive Teilnahme ausdrücklich angenommen werden.

18.4 Ist eine kurzfristige Änderung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben oder zur Abwehr eines erheblichen Sicherheitsrisikos erforderlich, darf Tuurio sie mit kürzerer Frist umsetzen. Tuurio erläutert den Grund und beschränkt die Änderung auf das erforderliche Maß.

18.5 Für eine bereits bestätigte Umsatzbeteiligungsvereinbarung bleiben insbesondere folgende wirtschaftliche Bedingungen eingefroren:

- a) der Beteiligungssatz von 100 %;
- b) die Begrenzung auf zwölf Paid Months;
- c) die bei Aktivierung vereinbarte Definition des qualifizierenden Umsatzes; und
- d) die Regeln zur Zuordnung und zum Fortbestand der Umsatzbeteiligung.

Diese Bedingungen dürfen nicht nachträglich zum Nachteil des Partners geändert werden. Spätere ausschließlich vorteilhafte Erweiterungen dürfen auch auf bestehende Vereinbarungen angewendet werden.

18.6 Nimmt der Partner neue wesentliche Bedingungen nicht an, darf er keine neuen Zuordnungen begründen. Bereits bestätigte Umsatzbeteiligungsvereinbarungen und ordnungsgemäß entstandene Ansprüche bleiben nach ihren eingefrorenen Bedingungen bestehen.

18.7 Tuurio darf das Programm jederzeit für neue Bewerbungen oder neue Kundenzuordnungen schließen, die Teilnehmerzahl begrenzen oder den Aufnahmeprozess ändern. Bereits bestätigte Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

18.8 Individuell ausdrücklich vereinbarte Regelungen haben Vorrang vor diesen allgemeinen Teilnahmebedingungen.

19. Gewährleistung und Haftung

19.1 Die Programmteilnahme garantiert dem Partner weder eine bestimmte Zahl von Kunden noch einen Mindestumsatz oder eine bestimmte Höhe der Umsatzbeteiligung. Tuurio ist nicht verpflichtet, einen empfohlenen Kunden anzunehmen oder eine Kundenbeziehung fortzuführen.

19.2 Der Partner ist für seine eigenen Beratungs-, Entwicklungs-, Implementierungs- und Supportleistungen sowie die von ihm hierbei eingesetzten Produkte und Materialien verantwortlich. Die Verfügbarkeit und Nutzung der Tuurio-Plattform richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag zwischen Tuurio und dem Kunden.

19.3 Beide Parteien haften unbeschränkt:

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
- b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- c) bei ausdrücklich übernommenen Garantien;
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz; und
- e) in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

19.4 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet eine Partei nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Programmteilnahme überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

19.5 In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Gesamthaftung je Vertragsjahr ist dabei auf den höheren der folgenden Beträge begrenzt:

- a) 10.000 Euro; oder
- b) die in den vorangegangenen zwölf Monaten an den Partner gezahlte oder bestätigte Umsatzbeteiligung.

19.6 Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen, soweit solche Schäden nicht typischerweise vorhersehbare Folge der verletzten wesentlichen Vertragspflicht sind.

19.7 Ansprüche auf ordnungsgemäße Berechnung und Auszahlung der vertraglich geschuldeten Umsatzbeteiligung gelten nicht als Schadensersatz und werden durch die Haftungsbegrenzung nicht eingeschränkt.

19.8 Gesetzliche Regelungen über Mitverschulden und Schadensminderung bleiben unberührt.

20. Ansprüche Dritter

20.1 Jede Partei stellt die andere Partei von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche auf einer von ihr zu vertretenden Verletzung dieser Teilnahmebedingungen oder anwendbarer Gesetze beruhen.

20.2 Der Partner stellt Tuurio insbesondere von Ansprüchen frei, die verursacht wurden durch:

- a) seine eigenen Beratungs-, Entwicklungs-, Implementierungs- oder Supportleistungen;
- b) rechtswidrige oder irreführende Werbung des Partners;
- c) vom Partner bereitgestellte Inhalte, Software oder Marken, die Rechte Dritter verletzen;
- d) eine vom Partner zu vertretende Datenschutz- oder Sicherheitsverletzung; oder
- e) eine unbefugte Zusage oder Handlung im Namen von Tuurio.

20.3 Tuurio stellt den Partner insbesondere von Ansprüchen frei, die verursacht wurden durch:

- a) die vertragsgemäße Nutzung von Tuurio bereitgestellter und unverändert verwendeter Marken- oder Programmmaterialien;
- b) eine von Tuurio zu vertretende Verletzung von Rechten Dritter durch diese Materialien; oder
- c) eine allein dem Verantwortungsbereich von Tuurio zuzurechnende Verletzung der Tuurio-Plattform oder der Pflichten von Tuurio.

20.4 Die freizustellende Partei:

- a) informiert die andere Partei unverzüglich über den Anspruch;
- b) erteilt die für die Verteidigung erforderlichen Informationen und angemessene Unterstützung; und
- c) gibt der verantwortlichen Partei Gelegenheit, die Verteidigung zu führen.

20.5 Ein Vergleich, der ein Schuldeingeständnis, eine Zahlung oder sonstige Verpflichtung der anderen Partei enthält, darf nur mit deren vorheriger Zustimmung geschlossen werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

20.6 Eine Freistellung besteht nicht, soweit die andere Partei den Anspruch selbst verursacht, entgegen angemessener Weisung verschärft oder eine zumutbare Schadensminderung unterlassen hat.

20.7 Die Haftungsregelungen und Haftungsgrenzen aus Klausel 19 gelten auch für diese Freistellungsansprüche, soweit keine zwingende gesetzliche Haftung oder vorsätzliches beziehungsweise grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

21. Nachweise und Prüfungsrechte

21.1 Beide Parteien führen nachvollziehbare Unterlagen über die für das Programm relevanten Vorgänge.

21.2 Tuurio dokumentiert insbesondere:

- a) Bewerbungen und Annahmen;
- b) Kundenbestätigungen und Zuordnungsentscheidungen;
- c) qualifizierende Umsatzbestandteile;
- d) Paid Months und Korrekturbuchungen; sowie
- e) Abrechnungen und Auszahlungen.

21.3 Der Partner bewahrt die von ihm kontrollierten Nachweise zur Berechtigung einer Zuordnung, zu erforderlichen Werbeeinwilligungen, Interessenkonflikten und ausgestellten Rechnungen mindestens drei Jahre nach der letzten betroffenen Abrechnung auf. Längere gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

21.4 Bei einer konkreten Unstimmigkeit darf jede Partei die zur Prüfung einer Zuordnung oder Abrechnung erforderlichen Nachweise anfordern. Kundenbezogene, personenbezogene oder vertrauliche Informationen sind dabei auf das notwendige Maß zu beschränken.

21.5 Tuurio darf die Einhaltung dieser Teilnahmebedingungen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens zehn Werktagen prüfen. Eine reguläre Prüfung:

- a) erfolgt grundsätzlich remote;
- b) ist auf programmrelevante Unterlagen beschränkt; und
- c) findet ohne konkreten Anlass höchstens einmal pro Kalenderjahr statt.

21.6 Bei konkretem Verdacht auf Betrug, Korruption, einen erheblichen Sicherheitsvorfall oder eine laufende Manipulation darf Tuurio mit angemessen verkürzter Frist prüfen, soweit dies zur Abwehr oder Aufklärung erforderlich ist.

21.7 Tuurio darf zur Prüfung einen unabhängigen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen fachkundigen Prüfer einsetzen.

21.8 Das Prüfungsrecht gewährt keinen pauschalen Zugang zu Systemen, Quellcode, Personalakten oder Daten unbeteiligter Kunden des Partners.

21.9 Jede Partei trägt grundsätzlich ihre eigenen Prüfungskosten. Zusätzliche angemessene Kosten können nur verlangt werden, wenn die Prüfung einen vorsätzlichen oder erheblichen schuldhaften Verstoß der geprüften Partei bestätigt und dieser die zusätzlichen Kosten verursacht hat.

21.10 Der Partner darf Erläuterungen zu seiner Abrechnung verlangen. Tuurio stellt die Berechnungsgrundlagen bereit, soweit dadurch keine Rechte anderer Kunden, Partner oder Dritter verletzt werden.

22. Höhere Gewalt

22.1 Keine Partei haftet für eine Verzögerung oder Nichterfüllung, soweit diese unmittelbar durch ein Ereignis verursacht wird, das außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und auch durch angemessene Vorsorgemaßnahmen nicht verhindert werden konnte.

22.2 Solche Ereignisse können insbesondere sein:

- a) Naturkatastrophen und großflächige Stromausfälle;
- b) Krieg, Terrorismus, Unruhen oder staatliche Maßnahmen;
- c) Epidemien oder Pandemien mit erheblichen betrieblichen Auswirkungen;
- d) flächendeckende Ausfälle von Internet-, Cloud-, Bank- oder Zahlungsinfrastruktur; oder
- e) sonstige vergleichbare außergewöhnliche Ereignisse.

22.3 Nicht als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- a) fehlende finanzielle Mittel;
- b) gewöhnlicher Personalmangel;
- c) vermeidbare interne Betriebsstörungen; oder
- d) Ausfälle eines Dienstleisters, wenn die betroffene Partei das Risiko vernünftigerweise hätte vermeiden oder beherrschen können.

22.4 Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Art, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses und ergreift angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen.

22.5 Die betroffenen Pflichten werden nur im erforderlichen Umfang und nur für die Dauer des Hindernisses ausgesetzt.

22.6 Bereits entstandene und bestätigte Zahlungsansprüche bleiben bestehen. Eine Auszahlung darf nur verzögert werden, wenn deren Durchführung selbst durch das Ereignis tatsächlich oder rechtlich verhindert wird, und ist nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

22.7 Dauert das Ereignis länger als 60 aufeinanderfolgende Kalendertage an, darf jede Partei die hiervon wesentlich betroffene Programmteilnahme mit einer Frist von 14 Kalendertagen kündigen. Die Folgen richten sich nach Klausel 17; bestehende Umsatzbeteiligungsvereinbarungen und bereits entstandene Ansprüche verfallen nicht.

23. Übertragung, Unterauftragnehmer und Mitteilungen

23.1 Der Partner darf seine Programmteilnahme, sein Partnerkonto, Kundenzuordnungen oder Zugriffsrechte nicht ohne vorherige Zustimmung von Tuurio auf einen Dritten übertragen. Diese Rechte sind an die geprüfte Partnerorganisation gebunden.

23.2 Eine Abtretung bereits entstandener Geldforderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Partner muss Tuurio eine beabsichtigte oder erfolgte Abtretung unverzüglich mitteilen und die zur sicheren Prüfung des neuen Zahlungsempfängers erforderlichen Nachweise bereitstellen.

23.3 Eine wesentliche Änderung der Eigentums- oder Kontrollverhältnisse des Partners ist Tuurio innerhalb von 30 Kalendertagen mitzuteilen. Tuurio darf anschließend prüfen, ob die Teilnahmevoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Die Änderung beendet bestehende Umsatzbeteiligungsvereinbarungen nicht automatisch.

23.4 Tuurio darf diese Vereinbarung auf ein verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger seines Geschäftsbetriebs übertragen, sofern dieser die bestehenden Verpflichtungen übernimmt und dem Partner daraus kein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Tuurio informiert den Partner darüber in Textform.

23.5 Der Partner darf Beschäftigte und Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner eigenen Leistungen einsetzen. Er bleibt für deren Handlungen verantwortlich und stellt sicher, dass sie mindestens gleichwertigen Datenschutz-, Sicherheits- und Vertraulichkeitspflichten unterliegen.

23.6 Unterauftragnehmer erhalten keine eigene Programmteilnahme oder Umsatzbeteiligung. Zugriffe auf Tuurio- oder Kundensysteme dürfen nur personenbezogen, ausdrücklich autorisiert und ohne gemeinsame Nutzung von Zugangsdaten erfolgen.

23.7 Erforderliche Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung oder Genehmigungen des Kunden für den Einsatz von Unterauftragnehmern bleiben unberührt.

23.8 Rechtlich erhebliche Mitteilungen erfolgen in Textform, insbesondere per E-Mail oder über eine dauerhaft speicherbare Nachricht im Partnerportal.

23.9 Der Partner hält seine geschäftliche E-Mail-Adresse und seine Kontaktdaten aktuell. Eine Mitteilung gilt spätestens am folgenden Werktag als zugegangen, sofern der Absender keine Fehlermeldung erhält oder andere Umstände gegen einen Zugang sprechen.

23.10 Kündigungen, Sperrungen, wesentliche Änderungen und Korrekturabrechnungen werden an die im Partnerkonto hinterlegte Adresse gesendet. Mitteilungen an Tuurio sind an die im Partnerportal oder Impressum hierfür ausgewiesene Adresse zu richten.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

24.1 Für diese Teilnahmebedingungen und alle daraus entstehenden vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

24.2 Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens soll die beanstandende Partei die andere Partei in Textform über den Streitgegenstand informieren. Beide Parteien versuchen anschließend für mindestens 30 Kalendertage, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

24.3 Klausel 24.2 hindert keine Partei daran:

- a) einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen;
- b) eine drohende Verjährung oder sonstige Rechtsfrist zu wahren;
- c) unbestrittene fällige Zahlungsansprüche geltend zu machen; oder
- d) bei einem Security-, Datenschutz- oder Geheimhaltungsverstoß sofort erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

24.4 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Programmteilnahme Berlin.

24.5 Ist eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung gegenüber einem Partner nicht zulässig, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

24.6 Die verbindliche Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen werden ausschließlich zur Information bereitgestellt; bei Abweichungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

25. Schlussbestimmungen

25.1 Diese Teilnahmebedingungen regeln zusammen mit den ausdrücklich einbezogenen Programmdokumenten die Programmteilnahme vollständig. Verträge zwischen Tuurio und dem Kunden sowie Verträge zwischen Partner und Kunde bleiben rechtlich selbstständig und werden hierdurch nicht verändert.

25.2 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

- a) ausdrücklich ausgehandelte individuelle Vereinbarungen;
- b) die kundenspezifische Umsatzbeteiligungsvereinbarung hinsichtlich ihrer festgelegten wirtschaftlichen Parameter;
- c) diese Teilnahmebedingungen in der angenommenen Version;
- d) die darin ausdrücklich einbezogene versionierte Umsatzrichtlinie; und
- e) operative Marken-, Support- und Prozessrichtlinien.

Operative Richtlinien dürfen eingefrorene wirtschaftliche Zusagen nicht verändern.

25.3 Die Teilnahmebedingungen können elektronisch angenommen werden. Tuurio dokumentiert mindestens die Identität der annehmenden Person, die Partnerorganisation, Dokumentversion, Zeitpunkt und Integritätsnachweis der angenommenen Fassung. Der Partner erhält eine dauerhaft speicherbare Kopie.

25.4 Soweit nicht ausdrücklich geregelt, begründet diese Vereinbarung keine eigenen Ansprüche zugunsten Dritter. Insbesondere werden Kunden nicht allein durch diese Teilnahmebedingungen zu anspruchsberechtigten Dritten.

25.5 Unterlässt oder verzögert eine Partei die Ausübung eines Rechts, gilt dies nicht als dauerhafter Verzicht. Ein Verzicht bedarf einer eindeutigen Erklärung in Textform und gilt nur für den konkret bezeichneten Fall.

25.6 Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der betroffenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Eine unbeabsichtigte Regelungslücke wird unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der gesetzlichen Risikoverteilung geschlossen.

25.7 Überschriften dienen ausschließlich der Übersicht und beeinflussen die Auslegung nicht.

25.8 Bestimmungen über Abrechnung, Auszahlung, Korrekturen, Datenschutz, Vertraulichkeit, geistiges Eigentum, Haftung, Freistellung, Nachweisaufbewahrung sowie anwendbares Recht gelten nach Ende der Programmteilnahme fort, soweit ihr Zweck dies erfordert.